

nur einige, ja wo sogar auch nicht eine der genannten Verpflichtungen statt finde, und wo demnach Alles fehle, nur nicht der Name Schutzunterthan; Alles beruhe nämlich auf den desfalls bestehenden Verträgen, Schutzbriefen oder anerkannter Ortsverfassung. Die Schutzunterthanigkeit sei nun durch das Ablösungsgesetz nicht aufgehoben, indem sie theils darin ganz unerwähnt geblieben, theils auch im VIII. Abschnitte ausdrücklich nur die Erbunterthanigkeit mit den §§. 293. und 294. angegebenen Folgen als aufgehoben bezeichnet, im 297. §. aber alle auf besondern Erwerbstiteln beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten ausdrücklich für nicht aufgehoben erklärt worden.

II. Unter Theilschilling und Vorfang werden, wie der Antragsteller bemerkt, zwei Abgaben verstanden, welche da, wo sie durch Ortsherkommen oder Vertrag begründet sind, in Erbschaftsfällen entrichtet werden, und welche eben so bei Erbunterthanen wie bei Schutzunterthanen, jedoch nicht überall vorkommen. Der Theilschilling besteht in gewissen Procenten, welche bei Erbtheilungen sowohl von angeessenen als unangeessenen Unterthanen von der, nach Abzug der Passivschulden verbleibenden reinen Erbtheilungsmasse an die Gutsherrschaft zu entrichten sind; indessen ist, wie weiter angeführt wird, auch der alleinige Universalerbe den Theilschilling da, wo er hergebracht, zu entrichten verbunden. Der Vorfang aber ist ein gewisses Geldquantum, welches da, wo er vorkommt, ein jeder Erbe, ohne Rücksicht auf die Größe des Nachlasses, an die Gutsherrschaft zu entrichten hat, und welches nach dem Anführen des Petenten gewöhnlich 8 Groschen von der Person, sonach bei einer großen Anzahl Miterben mehrere Thaler beträgt. Um nun denen, welche zu den unter I. und II. beschriebenen Leistungen verbunden sind, die Wohlthat des Ablösungsgesetzes ebenfalls baldmöglichst angedeihen zu lassen, und in Betracht daß dieses Gesetz namentlich für die unter I. 2. 3. und unter II. angegebenen Prästationen keine Ablösungsnorm enthält, hat Abg. v. Mayer darauf angetragen, daß Eine hohe Kammer im Einverständnis mit der I. Kammer die Staatsregierung I. um baldige Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ausdrücklicher Aufhebung der Schutzunterthanigkeit, insbesondere auch des Losgeldes der Schutzunterthanen, gegen eine angemessene Entschädigung und II. um Vorlegung gesetzlicher Normen zu Ablösung des Theilschillings und Vorfangs auf einseitigen Antrag der Betheiligten, ersuchen wolle. — Der Abg. Scholze hat, in einer an die Deputation unmittelbar gerichteten Eingabe sich dieser Petition angeschlossen, worin er zugleich den Wunsch ausspricht, es möge die in §. 90. des Ablösungsgesetzes enthaltene Bestimmung: daß die Ablösung der Laudempialpflicht nicht auf einseitige Provocation, sondern nur auf Vereinigung beider Theile darüber einzuleiten sei, abgeändert und für diese Ablösung auch eine einseitige Provocation als zulässig angesehen werden.

Gutachten der Deputation. Da die Schutzunterthanigkeit nach der oben unter I. beschriebenen Modalität nur in der Oberlausitz vorkommt, die unter II. aufgeführten Abgaben aber auch in den alten Erblanden dem Vernehmen nach angetroffen werden, letztere auch als Folgen der Schutzunterthanigkeit kei-

nesweges anzusehen sind, so scheint es uns angemessen, beide Gegenstände getrennt von einander zu erwägen.

Zu I. Die zeitliche sogenannte Schutzunterthanigkeit in der Oberlausitz stand mit der Provinzialverfassung in genauer Verbindung. Jeder, der nicht Rittergutsbesitzer oder Mitglied einer Stadtgemeinde (Bürger oder städtischer Schutzverwandter) war, wurde Unterthan genannt, und namentlich wurden die Bewohner der Dorfschaften mit diesem Namen belegt, wie dieß auch in den alten Erblanden der Fall war.*) Da nun jeder, sowohl wegen seiner Besizung, als wegen seiner Person, einer bestimmten Gerichtsbarkeit unterworfen sein mußte, und dieß auch von den freigekauften (den Schutzunterthanen) galt, die Aufnahme in einen andern Gemeindeverband aber an herrschaftliche Einwilligung gebunden war, so läßt es sich hieraus erklären, warum man die oben unter I. Nr. 2. und 3. bemerkten Verbindlichkeiten zu Lösung eines Gunstscheins, bei temporellen Wegziehen, und eines Losbriefs, bei gänzlicher Entfernung, die eigentlich nur als Folgen der Erbunterthanigkeit betrachtet werden konnten, auch hier und da auf die Schutzunterthanen ausdehnte.**)

— Denn ganz richtig ist die Bemerkung, daß alle diese Leistungen keinesweges nothwendige Folgen der Schutzunterthanigkeit waren, daß sie auf keiner gesetzlichen Bestimmung beruhen und daß sie also überall, wo man auf sie Anspruch macht, eines besondern Beweises bedürfen. Ja selbst das Schutzgeld kann als ein gesetzliches Erforderniß nicht angesehen werden, denn die sogenannte Grundtaxe vom 30. September 1727***) auf die man sich desfalls gewöhnlich beruft, erwähnt des Schutzgeldes lediglich in der Beziehung, daß dasselbe bei Taxation eines Ritterguts nach Höhe seines Betrags in der Schätzung aufzunehmen sei, woraus aber noch keineswegs folgt, daß es nicht auch Schutzunterthanen geben könne, die gar kein Schutzgeld entrichten. — Möge man nun, wie der Herr Antragsteller gethan, diesen Gegenstand als ein besonderes völlig ausgebildetes Rechtsinstitut, oder, wie dieß auch sehr nahe liegt, als eine bloß modificirte Erbunterthanigkeit unter andern Namen betrachten, indem die Lösung der Guntscheine und der Losbriefe nur als zurückgebliebene Folgen und mildere Formen der Erbunterthanigkeit sich rechtfertigen lassen, so stimmen wir doch darin völlig mit dem Antragsteller überein, daß bei den durch die Verfassungsurkunde und durch das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 eingetretenen Veränderungen in der bürgerlichen Stellung aller Landbewohner sowohl der Name der Schutzunterthanigkeit als die Gunstgelder und Losgelder der Schutzunterthanen nicht weiter fortbestehen können, sondern daß die in dem Ablösungsgesetze §. 293. ausgesprochene Aufhebung dieser Obliegenheiten als eine allgemeine Vorschrift zu betrachten sei. — Da indessen über die Entschädigung der Gutsherrschaften wegen des Wegfalls dieser Berechtigungen in dem Gesetze keine Bestimmung enthalten ist, so erkennen wir uns für verpflichtet, hierüber unsere gutachtliche Meinung gleichfalls auszusprechen.

Wegen des unter I) erwähnten Schutzgeldes bemerkt der Herr Antragsteller in seiner Petition selbst, daß diese alljährlich gleichmäßig wiederkehrende Geldprästation, so weit sie von Ansässigen, oder vielmehr von dem Grundstücke zu entrichten ist, nach §. 52. lit. e., die der Unangeessenen aber nach §§. 64. und 65. des Ablösungsgesetzes zu beurtheilen sei, und wir treten dieser Ansicht um so mehr bei, als diese Abgabe, in so fern sie auf Grundstücken haftet, besage der Acquisitionsurkunden in den meisten Fällen die

*) Curtius Handbuch des in Chursachsen geltenden Civilrechts II. Ausg. Th. I. §. 265. W a c h s m u t h Patrimonialverfassung der Rittergüter §. 154.

**) Siehe hierüber Versuch einer Darstellung der im Markgrathume Oberlausitz zwischen Erbherren und Erbunterthanen stattfindenden Rechte und Verbindlichkeiten. Dresden bei Hüschel 1822. S. 11. ff.

***). S. Oberlausitz. Coll. Werk. Tom. I. S. 139.